

Spende

Was ist zu beachten?

Teil I

Die gemeinnützigen steuerbegünstigten Zwecke sind in § 52 Abs. 2 Nr. 1-4 AO geregelt. Aufgelistet sind hier u.a. Wissenschaft und Forschung, Religion, Denkmalschutz, Wohlfahrtswesen (mildtätiger Zweck), traditionelles Brauchtum (kultureller Zweck) und eben auch die Förderung des Sports.

Zuwendungen an entsprechend gemeinnützige Vereine können beim Zuwendungsgeber als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Der Verein als Zuwendungsempfänger ist seit 01.01.2000 berechtigt, Zuwendungsbestätigungen (= Spendenquittung) direkt auszustellen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Die Zuwendungsbestätigung muss den amtlichen Vorgaben entsprechen. Dabei sind unterschiedliche Formulare zu verwenden für Geldzuwendung und Sachzuwendung.
2. „Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen“
Häufig verzichten Berechtigte auf die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen oder Honorar und spenden den Betrag an den Verein. Dafür kann vom Grundsatz her eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - Der Verein muss dem Spender den Anspruch eingeräumt haben (Einräumung erfolgte entweder durch Satzungsbestimmung oder Vorstandsbeschluss, der den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gegeben wurde).
 - Der Anspruchsberechtigte muss seinen Anspruch detailliert in schriftlicher Form geltend machen (z.B. Auflisten von Fahrten für den Verein oder Übungsstunden).
 - Der Verzicht muss freiwillig sein.
 - Der Verein muss finanziell in der Lage sein, den Betrag auszahlen zu können.

- Auf der Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) muss erkennbar sein, dass es sich um einen Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt. Auf der Bestätigung für Geldzuwendungen befindet sich eine Formulierung, die sinngemäß lautet: „Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.“ Liegt tatsächlich ein Verzicht auf eine Erstattung vor, muss in dieser Textpassage das „nicht“ durchgestrichen werden. Verzicht auf Aufwendungen stellt eine Geldspende dar, dementsprechend hat der Verein eine Zuwendungsbestätigung für Geldzuwendung zu erstellen.
3. Was ist beim Erhalt einer Sachzuwendung = Sachspende zu beachten ?
- Der Spender muss dem Verein Eigentum an der Sache verschaffen.
 - Die Sachspende muss beim Verein unmittelbar zur Förderung des gemeinnützigen Satzungszwecks verwendet werden (bei Verwendung im Bereich wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb kann keine Sachzuwendungsbestätigung erstellt werden).
 - Der zu bescheinigende Wert der Sachspende ist der Rechnungsbetrag zzgl. Umsatzsteuer (Bruttorechnungsbetrag).
 - Der Spender hat mitzuteilen, ob die Sachspende aus dem Privatvermögen oder aus dem Betriebsvermögen stammt.
 - Stammt die Sachspende aus dem Betriebsvermögen, hat der Spender dem Verein mitzuteilen, ob das gespendete Wirtschaftsgut mit dem Teilwert bewertet wurde oder mit dem Buchwert aus dem Betriebsvermögen entnommen wurde.
 - Unterlagen, die zur Wertermittlung dienen (Kaufbelege, Quittungen), aufbewahren.
4. Mitgliedsbeiträge an Sportvereine können nicht als Spenden anerkannt werden (entsprechend Abschnitt B der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).
5. Ein vereinfachter Spendennachweis (§ 50 EStDV) ist möglich bei Einzelspenden bis zu € 200,-. In diesem Fall reicht als Nachweis beim Finanzamt ein Bareinzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung der Bank (Kontoauszug).

Auf dem Bareinzahlungsbeleg oder auf der Buchungsbestätigung der Bank müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Name und Kontonummer des Auftraggebers = Spender
- Buchungstag
- Zuwendungsempfänger = Verein
- Begünstigter Zweck (z.B. „Förderung des Sports“)
- Angaben über die Steuerfreistellung des Empfängers (Art der Freistellung, Steuernummer und Datum des Freistellungsbescheides)
- Angabe darüber, dass die Zuwendung eine Spende darstellt.

Wichtig:

Auch ein Buchungsbeleg muss die Angaben enthalten, die standardmäßig auf den Zuwendungsbestätigungen vorgeschrieben sind. Der Verein kann von seiner Bank hierfür vorgefertigte Überweisungsträger erstellen lassen (Beispiel: vorgefertigte Überweisungsträger der Caritas, die in den Banken ausliegen).

6. Bei einer Schenkung durch Vermächtnis (z.B. Schenker ist verstorben und die Erben sind verpflichtet, einem Verein € 20.000,00 zu überweisen) kann keine Zuwendungsbestätigung = Spendenquittung ausgestellt werden. Dies gilt sowohl für den (verstorbenen) Schenker sowie für die Erben, da diese die Schenkung nicht freiwillig vornehmen.
7. Höhe der Abzugsfähigkeit: Zuwendungen an Einrichtungen mit förderungswürdigem Zweck können maximal bis 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte als Spenden steuermindernd angesetzt werden.

Bei Unternehmen können 4 ‰ der Umsätze, Löhne und Gehälter maximal als Spenden steuermindernd angesetzt werden.

12 / 2007